

Bank- und Kapitalmarktrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski

4., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XV, 231 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 70237 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 454 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bei den Meldepflichten, etwa nach §§ 20 f. AktG. Kapitalmarktrechtliche Meldepflichten müssen bei Beteiligungsveränderungen eingehalten werden (§ 21 Abs. 1 WpHG). Es muss gemeldet werden, wenn man 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 % der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft hält. Meldebehörde ist die BaFin.

468.

Auch das *Delisting* ist ein Beispiel für die Verknüpfung zwischen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht. Was ist damit gemeint?

Der Rückzug eines börsennotierten Unternehmens von der Börse, etwa nach einem *Squeeze-Out* (§§ 327a ff. AktG), also einem Zwangsausschluss der letzten 5 % Aktionäre durch die Mehrheit.

469.

Der deutsche Kapitalmarkt ist in einen organisierten und einen grauen Kapitalmarkt aufgespalten. Was meint man damit?

Mit dem organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) wird nicht nur, aber vor allem, der Handel an der Börse (regulierter Markt, § 32 BörsG) bezeichnet. Der graue Kapitalmarkt meint den Handel an einem nicht reglementierten Markt, etwa den Handel mit Anteilen an Kommanditgesellschaften, die für geschlossene Immobilienfonds gegründet wurden. Anteile an diesen Gesellschaften können, anders als Aktien, nicht nach §§ 929 ff. BGB übertragen werden, sondern nur durch Abtretung vom Alt- auf den Neugesellschafter (§§ 398, 413 BGB).

II. Kreditwesengesetz (KWG)

470.

Das KWG ist nicht Teil des klassischen Kapitalmarktrechts. Warum?

Weil es nicht die Marktbeziehungen der Akteure regelt, sondern die Regeln für die Aufsicht des Staates über die Akteure enthält.

471.

Wer nimmt die Aufsicht wahr?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 6 Abs. 1 KWG.

472.

Welche Aufgabe hat die BaFin?

Sie hat die Aufgabe, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken (§ 6 Abs. 2 KWG).

473.

Angenommen, Sie wollen eine Bank eröffnen – könnten Sie das so ohne Weiteres?

Nein. Dazu ist eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich.

474.

Wer benötigt noch eine solche Erlaubnis?

Jeder, der Finanzdienstleistungen erbringen will.

475.

Wenn Sie wissen wollen, welche Geschäfte eigentlich Bankgeschäfte sind, wo finden Sie die Antwort?

In § 1 Abs. 1 Nrn. 1–12 KWG. Typische Bankgeschäfte sind beispielsweise das Kreditgeschäft, das Depotgeschäft oder das Einlagengeschäft.

476.

Welche Geschäfte bezeichnet man als Finanzdienstleistungen?

Die Definitionen finden Sie in § 1 Abs. 1a Nrn. 1–12 KWG. Dazu gehört die Anlagevermittlung und die Anlageberatung, aber auch die Finanzportfolioverwaltung und das Sortengeschäft.

477.

Anlagevermittlung oder Anlageberatung beziehen sich auf Finanzinstrumente. Was ist damit gemeint?

Sie finden die Antwort in § 1 Abs. 11 KWG. Finanzinstrumente sind zum Beispiel Aktien oder Anlagen i. S. d. VermAnlG oder Schuldtitel, zum Beispiel Inhaber-

schuldverschreibungen oder Genussscheine oder Anteile an Investment-Vermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB. Auch Devisen und Derivate gehören zu den Finanzinstrumenten.

478.

Welche Funktion hat das Handelsbuch?

Im Handelsbuch werden gemäß der *Capital Requirements Regulation* (CRR) alle Positionen in Finanzinstrumenten und Waren zugeordnet, die das Institut zum kurzfristigen Wiederverkauf – also mit Handelsabsicht – im Eigenbestand hält (Grundlage für das CRR-Regelwerk sind die Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EG) Nr. 1060/2009).

479.

Welche Institute gelten nicht als Kreditinstitut?

Zum Beispiel Investmentvermögen (§ 1 KAGB) oder Versicherungsunternehmen (§ 1 KWG).

480.

Sind Versicherungsunternehmen eventuell Finanzdienstleistungsinstitute?

Nein (§ 2 Abs. 6 Nr. 4 KWG). Private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen werden überhaupt nicht nach dem KWG, sondern ausschließlich nach dem VAG beaufsichtigt.

481.

Welche Norm im KWG ist von allergrößter Bedeutung für die Praxis?

§ 10 KWG, der die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung regelt.

482.

Bei der Deutschen Bundesbank wird eine Evidenzzentrale geführt. Was ist dieser Zentrale vierteljährlich anzuzeigen?

Alle Kreditnehmer, deren Kreditvolumen 1 Mio. EUR oder mehr beträgt (§ 14 Abs. 1 KWG).

483.

Was passiert, wenn jemand ohne Erlaubnis Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt?

Dann wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 54 KWG). Außerdem kann die BaFin die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs anordnen (§ 37 KWG).

III. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

484.

Das WpHG enthält die Grundregeln für den Handel mit Wertpapieren. Können Sie einige dieser Grundregeln nennen?

Das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG), das Verbot der Marktmanipulation (§ 20a WpHG), die Wohlverhaltensregeln in den §§ 31 ff. WpHG.

485.

Auf wen ist das WpHG anzuwenden?

Auf die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, auf den börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten, den Abschluss von Finanztermingeschäften, auf Finanzanalysen sowie auf Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften (§ 1 Abs. 1 WpHG).

486.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übt die Aufsicht nach dem WpHG aus. Welche Aufgabe hat sie?

Sie soll Missständen entgegenwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern (§ 4 Abs. 1 WpHG).

IV. Börsengesetz (BörsG)

487.

Wie ist der Begriff der Börse definiert?

Nach § 2 Abs. 1 BörsG sind Börsen teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Maßgabe des Börsengesetzes multilaterale Systeme regeln und überwachen, welche die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgütern und Rechten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringen oder das Zusammenbringen fördern, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Handelsobjekte führt.

488.

Können Sie einfach eine Börse eröffnen?

Nein. Dies bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 BörsG).

489.

Welche Rechtsnatur hat eine Börse?

Börsen sind teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 BörsG). In verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Börse unter ihrem Namen klagen und verklagt werden (§ 2 Abs. 5 BörsG).

490.

Wer leitet die Börse?

Die Leitung obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (§ 15 BörsG).

491.

Wird die Geschäftsführung überwacht?

Ja. Zum einen unterliegt die Börse der Börsenaufsicht durch die oberste Landesbehörde (§ 3 Abs. 1 BörsG). Zum anderen wird die Geschäftsführung durch den Börsenrat überwacht (§ 12 BörsG). Der Börsenrat hat die Funktion eines Aufsichtsrates einer AG. Er besteht aus höchstens 24 Personen. Ihm obliegt der Erlass der Börsenordnung, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde, die Überwachung der Geschäftsführung, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Bestellung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle (§ 12 Abs. 2 BörsG).

492.

Sie wollen eine Börse besuchen und am Börsenhandel teilnehmen. Geht das?

Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler ist eine Zulassung durch die Geschäftsordnung erforderlich (§ 19 Abs. 1 BörsG).

493.

Welche Aufgabe hat die Handelsüberwachungsstelle (§ 7 BörsG)?

Es handelt sich um eine börseninterne Selbstüberwachung zur Kontrolle des Tagesgeschäftes.

494.

Keine gesonderte Börsenzulassung benötigen die Skontroführer. Was ist damit gemeint?

Dies sind die bei der Präsenzbörse zur Feststellung des Börsenpreises zugelassenen Unternehmen (§ 27 BörsG). An der Frankfurter Wertpapierbörse ist seit Mai 2011 an die Stelle des von Skontroführern getragenen Parketthandels der Spezialistenhandel für Aktien und Anleihen auf XETRA getreten.

495.

Man unterscheidet den Präsenzhandel vom elektronischen Handel. Wo finden die größeren Umsätze statt?

Im elektronischen Handel. Das bedeutendste elektronische Handelssystem ist XETRA, wo ca. 90 % des Börsenhandels der DAX-Werte abgewickelt werden.

496.

Wertpapiere, die im regulierten Markt an einer Börse gehandelt werden sollen, bedürfen entweder der Zulassung oder der Einbeziehung durch die Geschäftsführung (§ 32 BörsG). Kann man Wertpapiere auch noch anderswo handeln?

Ja, im Freiverkehr (§ 48 BörsG). Die Börse kann den Betrieb eines Freiverkehrs zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden

sind, können durch Handelsrichtlinien nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen (§ 48 Abs. 1 BörsG). Der Freiverkehr findet allein auf privatrechtlicher Grundlage statt. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse kennt den Teilbereich des sog. **Entry Standards**.

V. Wertpapierprospektgesetz

497.

Das WpPG setzt die europäischen Vorgaben der Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG vom 4.11.2003) in deutsches Recht um. Welchen Anwendungsbereich hat das Gesetz?

Es ist anzuwenden auf die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung von Prospekten für Wertpapiere, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden sollen (§ 1 Abs. 1 WpPG).

498.

Die Prospektspflicht bezieht sich auf Wertpapiere, dies sind übertragbare Papiere, die an einem Markt gehandelt werden können, z. B. Aktien, Schuldverschreibungen oder Zertifikate (§ 2 Abs. 1 WpPG). Worauf ist das WpPG nicht anzuwenden?

Etwa auf Anteile oder Aktien von offenen Investment-Vermögen i. S. v. § 1 Abs. 4 KAGB oder auf Wertpapiere, die von einem Staat des EWR garantiert werden (§ 1 Abs. 2 WpPG). Diejenigen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des WpPG sind, dürfen aber freiwillig Prospekte herausgeben, wenn Wertpapiere öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden (*Opt-in*-Klausel: § 1 Abs. 3 WpPG).

499.

Was muss der Prospekt enthalten?

Er muss in leicht analysierbarer und verständlicher Form sämtliche Angaben enthalten, die im Hinblick auf den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu ermöglichen (§ 5 Abs. 1 WpPG).

500.

Nach § 6 WpPG können für bestimmte Wertpapiere Basisprospekte erstellt werden. Die genauen Angebotsbedingungen können später, kurz vor dem öffentlichen Angebot, festgesetzt werden. Für welche Papiere sind Basisprospekte zulässig?

Für Hypothekendarlehen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Anleihen sowie Optionsscheine aller Art, derivative Wertpapiere wie Aktienanleihen, Zertifikate und strukturierte Wertpapiere.

501.

Ein Prospekt darf vor seiner Billigung nicht veröffentlicht werden. Wer entscheidet über die Billigung?

Die BaFin nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich der Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen (§ 13 WpPG). Die Billigungsfrist beträgt zehn Werktagen; sie verlängert sich auf 20 Werktagen bei Erstemissionen (*Initial Public Offerings* – IPO).

502.

Billigt die BaFin einen Prospekt, so ist der Handel mit dem Wertpapier auch grenzüberschreitend im europäischen Wirtschaftsraum zulässig. Es bedarf keiner erneuten Billigung durch eine Behörde des Aufnahmestaates (§ 17 Abs. 1 WpPG). Wie nennt man dieses Verfahren?

Europäischer Pass.

503.

Angenommen, der Prospekt ist unrichtig oder unvollständig. Wer haftet dann dafür?

Nach § 21 Abs. 1 WpPG derjenige, der für den Prospekt die Verantwortung übernommen hat und derjenige, der den Erlass des Prospektes veranlasst hat. Beide haften als Gesamtschuldner auf Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises.

504.

Was verstehen Sie unter einem Prospektveranlasser?